

# **SATZUNG**

## **über die „Museumsstiftung Ansbach“**

der Stadt Ansbach

vom 11. Februar 2013

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern vom 22. August 1998 (GVBl. 1998 S. 796) folgende Satzung:

### **Präambel**

In Gedenken an Johannes und Kunigunde Schmitz (Stifter des Grundstockvermögens) errichtet die Stadt Ansbach eine nicht rechtsfähige Stiftung zur Förderung des Markgrafenmuseums gemäß Art. 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern.

### **§ 1 NAME UND SITZ**

Die Stiftung führt den Namen „Museumsstiftung Ansbach“ mit Sitz in Ansbach.

### **§ 2 Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Markgrafenmuseums Ansbach.
2. Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Ankauf und Restaurierung von Bildern und sonstigem Museumsguts
  - Durchführung von Sonderausstellungen im Markgrafenmuseum
  - Förderung von Vorhaben zur Außendarstellung des Markgrafenmuseums.

### **§ 3**

#### **STIFTUNGSVERMÖGEN**

Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 150.000 € und ist Sondervermögen der Stadt Ansbach. Es wird nach den Grundsätzen des Art. 84 der Gemeindeordnung erhalten und verwaltet.

### **§ 4**

#### **STIFTUNGSMITTEL**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus Erträgen des Stiftungsvermögens
- b) aus Zuwendungen -soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind-
- c) aus Verwendung von Grundstockvermögen, wenn dieses für die Zweckerfüllung erforderlich ist.

Vor der Verwendung von Erträgen bzw. Stiftungsmitteln ist eine fachliche Stellungnahme der Leitung des Markgrafenmuseums bzw. der jeweiligen Referatsleitung einzuholen.

### **§ 5**

#### **STIFTUNGSORGANE**

Die Stiftung wird von der Stadt Ansbach nach den jeweils geltenden stiftungs- und kommunalrechtlichen Normen der Stadt Ansbach verwaltet und vertreten.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.

### **§ 6**

#### **ZUSTIFTUNGEN**

Zustiftungen, die den Stiftungszweck nicht beeinträchtigen, können jederzeit getätigt werden.

### **§ 7**

#### **VERMÖGENSANFALL**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Ansbach. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für das Markgrafenmuseum Ansbach zu verwenden.

**§ 8**  
**INKRAFTTRETEN**

Die Satzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

Ansbach, den 04.03.2013  
Stadt Ansbach

  
Seidel  
Oberbürgermeisterin